

Anlage 1

Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) und des § 49 des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten. Die Satzung gilt nicht in Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind folgende Bäume:

a) Laubbäume, Ginkgo-Bäume und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Laubbäume, Ginkgo-Bäume und Eiben sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen, 120 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

b) nicht unter Buchstabe a) fallende Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Scheinakazien, Birken, Pappeln und Weiden mit Ausnahme von Salweiden sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sowie Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,

e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie

f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Verboten ist es auch, Maßnahmen nach Absatz 1 oder 3 anzuordnen oder als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 3 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister unter Anwendung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Vorsorge gegen eine Beschädigung und gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(6) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Schnittzeit-Regelungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der besondere Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu beachten.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Oberbürgermeister kann anordnen, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Treffen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich nicht zumutbar, so tritt an die Stelle der Pflicht zur Durchführung die zur Duldung der Durchführung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte auf Kosten der Stadt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und eine Befreiung von dieser Verpflichtung in anderer zumutbarer Weise nicht möglich ist.

b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die kein unmittelbares Einschreiten im Sinne von § 4 Abs. 2 erfordern, ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

d) der geschützte Baum erkrankt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Oberbürgermeister schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage von Fachgutachten oder anderer zusätzlicher Unterlagen fordern. Im Rahmen einer Vorhabenplanung ist sicherzustellen, dass das Entfernen geschützter Bäume nur im geringstmöglichen Umfang erfolgt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer eines Jahres befristet. Bäume, für die im Zusammenhang mit einem Vorhaben eine Ausnahme auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b erteilt worden ist, dürfen unter Beachtung von § 4 Abs. 6 erst nach Bestandskraft aller in diesem Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen gefällt werden.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme sowie die Befreiung für Bäume auf Privatgrundstücken trifft der Oberbürgermeister. Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie einer Befreiung für Bäume auf städtischem Grundbesitz entscheidet die zuständige Bezirksvertretung, ausgenommen im Falle des Abs. 1 Buchstabe c). Hier ist die zuständige Bezirksvertretung unverzüglich zu informieren.

(5) Für die Antragsbescheidung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so haben die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die jeweiligen Rechtsnachfolger auf eigene Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 2 Ersatzpflanzungen durchzuführen und zu erhalten. Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Antragsgrundstück auszuführen. In besonders begründeten Fällen können Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung der Stadt Remscheid auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen.

(2) Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der Stadt Remscheid grundsätzlich unter Verwendung von gebietstypischen, einheimischen und standortgerechten Laubbäumen in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen im 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 170 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden

den zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 170 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der auf die Entfernung des Baumes folgenden Pflanzperiode, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ihrer Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so haben sie eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Durchschnittskosten, die der Stadt Remscheid für die Vornahme der Ersatzpflanzungen entstehen. Diese Durchschnittskosten beinhalten alle Sachkosten inkl. der Fertigstellungspflege und der dreijährigen Entwicklungspflege eines Baumes zuzüglich einer Personalkostenpauschale in Höhe von 30 % der Sachkosten. Die Durchschnittskosten für die Ersatzpflanzung sowie für die Fertigstellungspflege und die dreijährige Entwicklungspflege eines Baumes werden jährlich auf der Grundlage der Kosten berechnet, die in den jeweils vorangegangenen 3 Jahren hierfür angefallen sind.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

Die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume sind im Lageplan nur dann einzutragen, wenn die Baumkronen dieser Bäume über das Baugrundstück ragen oder wenn der Abstand der Bäume weniger als 10 m zu dem Baugrundstück beträgt.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. In diesem Antrag sind Angaben zum geplanten Standort und den Baumarten der Ersatzpflanzungen zu machen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden durch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 (2) vorzunehmen.

(2) Werden durch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Vorausset-

zungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Haben Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haften Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Remscheid zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,

b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,

c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,

d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,

f) entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder

g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.04.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister